

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-11.211/0002-III/4/2012
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer
Abteilung: III/4
E-Mail: andreas.bitterer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2369/53120-812369
Ihr Zeichen: BMF-220000-V/5/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden (IKT- Konsolidierungsgesetz – IKTKonG); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 20. Februar 2012, dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Interesse einer effizienten Bundesverwaltung ist eine Vereinheitlichung und Standardisierung der IT-Verfahren und IT-Lösungen im Bundesbereich zu begrüßen. Um vorhandene Potentiale zur Effizienzsteigerung optimal zu nutzen und einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollzug der in die Zuständigkeit des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fallenden Aufgaben sicherzustellen, sind folgende Anmerkungen geboten:

Zu §§ 2 und 3 des Entwurfes:

§ 2 Abs. 1 des Entwurfes enthält neben einer kurzen, demonstrativen Aufzählung möglicher IT-Komponenten und IT-Standards auf gesetzlicher Ebene keine weitere nähere inhaltliche Konkretisierung der Regelungsgegenstände. Vielmehr wird auf eine in § 3 Abs. 1 festgelegte Verordnung verwiesen, mit der die Eckpunkte der Umsetzung und die Auswirkungen auf die einzelnen Ressorts geregelt werden. Daher kann im Hinblick auf die Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs auf budgetäre, rechtliche und fachliche Aspekte im gesamten Zuständigkeitsbereich des Ressorts nur bedingt Stellung genommen werden.

Im Interesse einer effizienten Vereinheitlichung und Standardisierung der IT-Verfahren und IT-Lösungen im Bundesbereich einerseits und um den gegebenen Spezifika der einzelnen Fachressorts ausreichend Rechnung tragen zu können andererseits, wird dringend angeregt, die in Aussicht genommene Verordnungserlassung in § 3 Abs. 1 des Entwurfes der Bundesregierung vorzubehalten: „Die nähere Festlegung von IKT-Standards gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Festlegung neuer IKT-Standards erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung ...“.

Jedenfalls sollte in § 3 Abs. 1 des Entwurfes die Wortfolge „im Sinne von § 2“ präzisierend durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1“ ersetzt werden.

Die in § 3 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene beratende Einbindung der „durch Beschluss der Bundesregierung eingerichteten IKT-Koordinationsgremien“ sollte zum Anlass genommen werden, das durch Beschluss der Bundesregierung eingerichtete Planungs- und Koordinierungsgremium IKT-Bund auf gesetzlicher Ebene zu institutionalisieren. In diesem Sinne könnte dieses gestärkt, strategisch ausgerichtet und in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Ausgehend davon wäre bei der Festlegung der IKT-Standards eine abgestimmte Vorgangsweise anzustreben und die Herstellung des weitest gehenden Einvernehmens im Rahmen des Gremiums vorzusehen.

Zu § 4 des Entwurfes:

Gerade im Hinblick auf das vorgeschlagene Verrechnungsmodell ist die Einbindung der Fachressorts in den Planungs- und Entscheidungsprozess unabdingbar und sollte auch in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommen. Nur so kann dem Prinzip der Wirkungsorientierung (ungeteilte Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung) Rechnung getragen werden.

So wird es im Rahmen des § 4 Abs. 3 des Entwurfes jedenfalls sicherzustellen sein, dass die Beauftragung in Abhängigkeit zu der gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Verordnung – im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen zu §§ 2 und 3 – der Bundesregierung ausschließlich durch das zuständige Fachressort erfolgt. Jedenfalls ist bei Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes das Einvernehmen mit der sachlich zuständigen Ressortleitung herzustellen.

Um eine optimale Ausschöpfung der entsprechend der Erläuterungen in Aussicht genommenen Einsparungspotentiale zu gewährleisten, wird ferner bemerkt, dass bei der Konsolidierung der IT-Standards und IT-Verfahren die Besonderheiten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zu berücksichtigen wären. Beispielhaft sei auf folgende Umstände verwiesen:

- Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der nachgeordneten Dienststellen
- Spezielle Anforderungen und Rahmenbedingungen an Schulen
- Kostengünstige Lizenzen für Standardsoftware im Education-Bereich
- Internetanbindung der Schulen über den Backbone der Universitäten (Aconet)


Bei rechtlichen Vorhaben, die in die sachliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur fallen, muss sichergestellt sein, dass - unter Berücksichtigung allgemeiner bundesweiter IKT-Standards – spezifische IT-Verfahren und IT-Lösungen zur optimalen Umsetzung und Vollziehung zur Anwendung gelangen können.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 24. Februar 2012
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMUKK-11.211/0002-III/4/2012

Signaturwert	M1VPP4xDSQQ32xRa0jjuJ/tlPWk9aUrdV7M0H0R.JoPw3e5lgP0GfEYAWP2AEgLL23E6Hb6SWecb+9YwCmgXbxx+pKF TxTttMUQpdF6xWxdPzNwb+QmvlLqc0surhD6U6CHC39SdEjltMHTPHfLAHUMJU9pv+5bcsPsYxpw+9tQg=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T15:31:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	